

PREISLISTE 2018

SCHWENK Beton Dresden

Gültig ab 1. April 2018



Betonbestellung in 4 Schritten

Schritt 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus!

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.

Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest!

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4

Bestellen Sie!

Technische Fragen

Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung unseres SCHWENK Technologiezentrums in Anspruch
Telefon: +49 351 25935-60.

(A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45
		C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45
		C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen

für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie

(Schritt 1)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.

für Straßenbeton nach ARS 4/2013

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton der nachfolgenden Feuchtigkeitsklasse zuzuordnen.		
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(D) Konsistenzklassen

(Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]
F1 steif	< 340
F2 plastisch	350 bis 410
F3 weich	420 bis 480
F4 sehr weich	490 bis 550
F5 fließfähig	560 bis 620
F6 sehr fließfähig	630 bis 700
SVB selbstverdichtender Beton	> 700

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau	4
Betone in sehr weicher Konsistenz F4	6
Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5	6
Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6	6
Selbstverdichtender Beton Flowcrete	6
Betonböden (ohne Taumittel)	6

Betone für Industriebau

Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind	7
FD-Betone – nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	7
Betone für landwirtschaftliches Bauen	7

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

Transportbetone nach ZTV-ING	8
Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING	8
Bohrpfahlbetone nach DIN 1536/DIN SPEC 18140/ Unterwasserbetone	8
Hydraulisch gebundene Tragschichten nach ZTV-Beton StB 07	8
Bodenverfestigung nach ZTVE-STB	8
Straßenbetone nach ZTV Beton-StB 07 / RStO 12	8
Betone nach der ZTV-W (Wasserbauwerke)	8

Faserbetone

Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen)	9
---	---

Sonderbaustoffe

Dränbetone	9
Porenleichtbetone	9
Füllmassen	9
Sondermischung	9
Einkornbetone	9

Leistungszuschläge, Abschläge, Allgemeines

Entladezeit/Wartezeit	10
Saisonzuschlag	10
Temperaturzuschläge	10
Mindermengen	10
Lieferzeit	10
Lieferung außerhalb der Regelarbeitszeit	10
Abnahmeverweigerung	10
Entsorgung von Rückbeton	10
Frachtanteil	10
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	10
Stahlfasern	10
Entladehilfe	10
Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung	10
Preisgleitklausel	10

Pumpenpreise

Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermasten sowie Rohr- und Schlauchleitungspumpen	11
Sonderleistungen und Zuschläge	11

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen	12
B. Bedingungen für Verkauf	13
C. Bedingungen für Betonfördergeräte	15

PREISLISTE 2018

SCHWENK Beton Dresden

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

■ Allgemeiner Betonbau

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32		m	1018	91,00
		C8/10	C1	16		m	1019	93,00
		C8/10	C1	8		m	1020	96,00
		C8/10	F3	32		m	1218	94,00
		C8/10	F3	16		m	1219	96,00
		C8/10	F3	8		m	1220	99,00
		C12/15	C1	32		m	1042	92,00
		C12/15	C1	16		m	1043	94,00
		C12/15	C1	8		m	1044	97,00
		C12/15	F3	32		m	1242	95,00
		C12/15	F3	16	•	m	1243	97,00
		C12/15	F3	8	•	m	1244	100,00
		C16/20	C1	32		m	1066	93,00
		C16/20	C1	16		m	1067	95,00
		C16/20	C1	8		m	1068	98,00
		C20/25	C1	32		m	1078	94,00
		C20/25	C1	16		m	1079	96,00
		C20/25	C1	8		m	1080	99,00
		C25/30	C1	32		m	1084	95,00
		C25/30	C1	16		m	1085	97,00
C25/30	C1	8		m	1086	100,00		
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht) Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C16/20	F3	32	•	m	1642	96,00
		C16/20	F3	16	•	m	1643	98,00
		C16/20	F3	8	•	m	1644	101,00
		C20/25	F3	32	•	m	1654	97,00
		C20/25	F3	16	•	m	1655	99,00
C20/25	F3	8	•	m	1656	102,00		
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	32	•	m	2106	98,00
		C20/25	F3	16	•	m	2107	100,00
		C20/25	F3	8	•	m	2108	103,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost	XC4, XF1	C25/30	F3	32	•	m	2606	100,00
		C25/30	F3	16	•	m	2607	102,00
		C25/30	F3	8	•	m	2608	105,00

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm anstatt 32 mm vor.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m² zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

■ Allgemeiner Betonbau

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	2994	101,00
		C25/30	F3	16	•	m	2995	103,00
		C25/30	F3	8	•	m	2996	106,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	8756	102,00
		C25/30	F3	16	•	m	8757	104,00
		C25/30	F3	8	•	m	8758	107,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, hohem Wassereindringwiderstand	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	32	•	m	3106	103,00
		C30/37	F3	16	•	m	3107	105,00
		C30/37	F3	8	•	m	3108	108,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	32	•	m	8768	105,00
		C30/37	F3	16	•	m	8769	107,00
		C30/37	F3	8	•	m	8770	110,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	32	•	m	3606	108,00
		C35/45	F3	16	•	m	3607	110,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	32	•	m	4106	109,00
		C35/45	F3	16	•	m	4107	111,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C40/50	F3	32	•	m	3618	111,00
		C40/50	F3	16	•	m	3619	113,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C40/50	F3	16	•	s	4122	117,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C45/55	F3	16	•	m	3631	116,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C45/55	F3	16	•	s	4134	120,00

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm anstatt 32 mm vor.

XA2: Bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻, muss für die Expositionsklasse XA2 oder XA3 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Betonsorten auf Anfrage. Eine gesonderte Vereinbarung ist erforderlich.

XA3 ! Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.04.2018 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2018

SCHWENK Beton Dresden

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

■ Betone in sehr weicher Konsistenz F4

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	32	•	m	2706	103,00
		C25/30	F4	16	•	m	2707	105,00

■ Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5

Stahlbeton für bewehrte Bauteile in offenen Gebäude- und Freuchträumen, ohne Frost	XC3	C20/25	F5	16	•	m	2307	106,00
		C20/25	F5	8	•	m	2308	109,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	16	•	m	2807	108,00
		C25/30	F5	8	•	m	2808	111,00

■ Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbeton für bewehrte Bauteile in offenen Gebäude- und Freuchträumen, ohne Frost	XC3	C20/25	F6	16	•	m	2407	109,00
		C20/25	F6	8	•	m	2408	112,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	16	•	m	2907	111,00
		C25/30	F6	8	•	m	2908	114,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F6	16	•	m	2919	114,00
		C30/37	F6	8	•	m	2920	117,00

■ Selbstverdichtender Beton Flowcrete liefern wir auf Anfrage.**

■ Betonböden (ohne Taumittel)

Betonboden in Hallen ohne Verschleißbeanspruchung, mäßige Wassersättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	8868	103,00
		C25/30	F3	16	•	m	8869	105,00
		C25/30	F4	32	•	m	8918	106,00
		C25/30	F4	16	•	m	8919	108,00
Betonboden Verschleißbeanspruchung durch luft-, gummi- bzw. elastomerbereifte Stapler, mäßige Wassersättigung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM2 (OF)	C30/37	F3	32	•	m	8880	106,00
		C30/37	F3	16	•	m	8881	108,00
		C30/37	F4	32	•	m	8930	109,00
		C30/37	F4	16	•	m	8931	111,00

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm anstatt 32 mm vor.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ² zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	------------	--------------------------	-----------	--

Betone für Industriebau

■ **Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind**

Stahlbeton für waagerechte Betonoberflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1 LP	C25/30	F3	32	•	m	4556	106,00
		C25/30	F3	16	•	m	4557	108,00
	XC4, XD2, XF3, XF4, XA2 LP	C30/37	F3	32	•	s	3597	112,00
		C30/37	F3	16	•	s	3598	114,00
	XC4, XD3, XF3, XF4, XA3 LP	C30/37	F3	32	•	s	4839	113,00
	C30/37	F3	16	•	s	4840	115,00	

■ **FD-Betone - nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“**

Stahlbeton für Außenbauteile, mäßige Wassersättigung und Frost	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	16	•	m	3643	111,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand	XC4, XD3, XF3, XF4, XA2 LP	C30/37	F2	16	•	s	3998	115,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	16	•	m	3655	114,00

■ **Betone für landwirtschaftliches Bauen**

Stahlbeton für Stallböden, mäßige Wassersättigung und Frost	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	8756	102,00
		C25/30	F3	16	•	m	8757	104,00
Stahlbeton für befahrbare Flächen, die Frost und Tausalz ausgesetzt sind und Gärfuttersilos	XC4, XD3, XF3, XF4, XA3 LP	C30/37	F3	32	•	s	4839	113,00
		C30/37	F3	16	•	s	4840	115,00
Stahlbeton für Bauteile mit Einwirkung von Gärsäure z. B. Futtertische, Entmistungsbahnen	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	32	•	l	4453**	116,00
		C35/45	F3	16	•	l	4454**	118,00
		C35/45	F3	32	•	m	4456	113,00
		C35/45	F3	16	•	m	4457	115,00
		C35/45	F3	32	•	s	4459	116,00
		C35/45	F3	16	•	s	4460	118,00

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm anstatt 32 mm vor.

XA2: Bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻, muss für die Expositionsklasse XA2 oder XA3 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Betonsorten auf Anfrage. Eine gesonderte Vereinbarung ist erforderlich.

XA3 ! Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich, jedoch ist XA3 für Luftporenbeton nicht zu empfehlen.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

** Nicht in allen Werken verfügbar.

Preise Stand 01.04.2018 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2018

SCHWENK Beton Dresden

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ² zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

■ Transportbetone nach ZTV-ING

Stahlbeton für Bauteile mit mäßiger Wasser- sättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich, Sprühnebelbereich)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F2	32	•	m	6042	106,00
		C30/37	F2	16	•	m	6043	108,00
		C35/45	F2	32	•	m	6090	109,00
		C35/45	F2	16	•	m	6091	111,00
Stahlbeton für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)	XC4, XD3, XF4, XA1 LP	C25/30	F2	16	•	m	6055	112,00

■ Bohrfahlabetone nach ZTV-ING

chemisch mäßiger Angriff, Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F5	32	•	m	5954	110,00
		C30/37	F5	16	•	m	5955	112,00
	XC4, XD2, XF3, XA2	C35/45	F5	32	•	m	5978	113,00
		C35/45	F5	16	•	m	5979	115,00

■ Bohrfahlabetone nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140/Unterwasserbetone

chemisch schwacher Angriff, mäßige Wasser- sättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	32	•	l	5739**	109,00
		C25/30	F5	16	•	l	5740**	111,00
		C25/30	F5	32	•	m	5742	106,00
		C25/30	F5	16	•	m	5743	108,00
chemisch schwacher Angriff, mäßige Wasser- sättigung, Chlorideinwirkung	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F5	32	•	m	5754	109,00
		C30/37	F5	16	•	m	5755	111,00
chemisch mäßiger Angriff, Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F5	32	•	l	5775**	115,00
		C35/45	F5	16	•	l	5776**	117,00
		C35/45	F5	32	•	m	5778	112,00
		C35/45	F5	16	•	m	5779	114,00

■ Hydraulisch gebundene Tragschichten nach ZTV-Beton StB 07

Unter Asphalt		HGT	C1	32		m	8343	89,00
Unter Beton		HGT	C1	32		m	8349	92,00

■ Bodenverfestigung nach ZTVE-STB

ZTV-STRA Dresden EP 9-11 N/mm ²			C1	32		m	8347**	91,00
--	--	--	----	----	--	---	--------	-------

■ Straßenbetone nach ZTV Beton-StB 07 / RSt0 12 liefern wir auf Anfrage**

■ Betone nach der ZTV-W (Wasserbauwerke) liefern wir auf Anfrage**

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm anstatt 32 mm vor.

XA2: Bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻, muss für die Expositionsklasse XA2 oder XA3 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Betonsorten auf Anfrage.
Eine gesonderte Vereinbarung ist erforderlich.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Leistungs-klassen	Festigkeits-entwicklung	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	------------	-------------------	-------------------------	-----------	--

Faserbetone

■ **Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen)**

Stahlbeton für Außenbau-teile mit direkter Beregnung, mäßige Wassersättigung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	•	L 0,6/0,6	m	8508**	161,00
		C25/30	F4	16	•	L 0,9/0,9	m	8513**	173,00

■ **Weitere Betonsorten auf Anfrage.****

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

Sonderbaustoffe

■ **Dränbetone**

Tragschicht nach FGSV-Merkblatt 827 und 947	C1	32	9214**	105,00
	C1	16	9213**	107,00

■ **Porenleichtbetone liefern wir auf Anfrage****

■ **Füllmassen**

Dämmen sandreich	F6	2	8301**	104,00
Dämmen 5	F6	2	8304**	114,00
WBM Bodenmörtel/Flüssig-boden (spatenlösbar) ist nicht rabattierbar	F2 bis F6	2	8329**	102,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m³	Konsistenzklasse	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	------------------	-----------	-----------	--

■ **Sondermischung**

Verlegemörtel	350	C1	2	9115	107,00
	450	C1	2	9121	117,00
	600	C1	2	9130	132,00
	600	F3	2	9180	135,00
Anfahr Mischung	400	F4	2	9183	112,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

■ **Einkornbetone**

Einkornbeton	C1	32	9205	100,00
	C1	16	9204	102,00
	C1	8	9203	105,00

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm anstatt 32 mm vor.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

** Nicht in allen Werken verfügbar.

Preise Stand 01.04.2018 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2018

SCHWENK Beton Dresden

		Einheit	Euro
Leistungszuschläge, Abschläge, Allgemeines			
Entladezeit / Wartezeit	Unseren Preisen liegt eine Entladezeit von 5 Min./m ³ zugrunde. Entladezeiten von mehr als 5 Min./m ³ oder Wartezeiten durch verzögerten Beginn der Entladung, berechnen wir wie folgt Erfolgt der Einbau über die DIN EN 206-1 und der DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungszeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung	je angefangene 1/4 Stunde	17,00
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir einen saisonbedingten Zuschlag (Warmbeton Stufe 1 bis max. -3°C) von:	je m ³	3,00
Temperaturzuschläge	Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen technischen Möglichkeiten und Umgebungsbedingungen. Sollten es uns diese Bedingungen nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften herzustellen, berechnen wir dies, einen zusätzlichen erforderlichen Aufwand zu berechnen oder die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für Betonagen unter -3°C, gemessen um 6.00 Uhr (amtl. Wetterdienst) im Mischwerk, berechnen wir zusätzlich zum Saisonzuschlag:	je m ³	10,00
	Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30°C, gemessen im Mischwerk, so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Auf Anfrage kann die Kühlung des Betons vereinbart werden.		nach Aufwand
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 6 m ³ Beton oder Schüttgut je Fahrzeug auch bei der Bestellung angegebene Restmengen unter 6 m ³ , berechnen wir für die auf 6 m ³ fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag von:	je m ³	14,00
Lieferzeit	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr zuschlagsfrei. ¹⁾ Gewünschte Liefertermine sind freibleibend.		
Lieferung außerhalb der Regelarbeitszeit	Bei Lieferungen zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von: ¹⁾	je m ³	5,00
	Für Beladungen ab 22.00 Uhr:	je m ³	auf Anfrage
	Für Samstagseinsätze zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von: ¹⁾	je m ³	5,00
	Samstag ab 12.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertage zzgl. der Kosten für behördliche Genehmigungen	je m ³	auf Anfrage nach Aufwand
Abnahmeverweigerung	Für Abbestellungen von disponierten Mengen außerhalb der Arbeitszeit unserer Zentraldisposition sowie Abbestellungen von disponierten Mengen am Liefertag berechnen wir die Kosten an Hand unserer Aufwendungen		nach Aufwand
Entsorgung von Rückbeton	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme und fachgerechte Entsorgung berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand:	je m ³	60,00
Frachtanteil	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Schüttgüter	je m ³	14,00
	Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich für 1 m ³ Frischbeton und gelten frei Bau im Umkreis von 15 km (Fahrstrecke) zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden MwSt. ohne Sonderleistungen. Kostenerhöhungen z. B. bei Ausgangsstoffen, Energie, Frachten sowie evtl. anfallende Niedrig- und Kleinwasserzuschlag werden gesondert als Energiezuschlag verrechnet.		
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Konsistenzklassenänderung von F2 auf F3 oder F3 auf F4 auf Kundenwunsch	je m ³	4,50
	Fließmittelzugabe innerhalb einer Konsistenz	je l	2,00
	Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit um 1 h / m ³	h / m ³	1,00
	Für erdfeuchte Betone u. Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung. Für die Änderung der Zementart für schnellere Festigkeitsentwicklung (kurze Ausschulfristen / hohe Wärmeentwicklung) oder langsamere Festigkeitsentwicklung (niedrige Hydrationswärme) berechnen wir jeweils:		auf Anfrage
	Für die Zugabe von kundeneigenen Stahlfasern berechnen wir Mischkosten von:	je m ³	5,00
Stahlfasern	Bereitstellung durch uns in der Standardgröße: 50mm lang/1mm stark (Lieferant unserer Wahl)	je kg	2,00
Entladehilfe	Für die Entladung mit dem 5m Entladerohr (Konsistenz ≥ F3, Abstützung bauseits nötig) berechnen wir	je Fahrzeug	25,00

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer ständigen SCHWENK Technologiezentrum Betonprüfstelle Dresden durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch die BAU-ZERT e.V.

Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

***Mindestabnahme 30 m³ / bei Unterschreitung Zulage 150,00 €/Stunde**

¹⁾ Die Öffnungszeiten der Werke können von diesen Zeiten abweichen.

Auslegerreichhöhe bis	Rohr/ Schlauch	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
-----------------------	-------------------	----------	----------	----------	----------

Pumpenpreise

■ **Mietpreis für Betonpumpen mit Verteilmasten sowie Rohr- und Schlauchleitungspumpen**

Preise in EURO zzgl. MwSt.								
1) Grundpreis			je Einsatz	120,00	120,00	150,00	185,00	230,00
2) Nutzungspreis (zzgl. zum Grundpreis)	bis	10,00 m³	je Einsatz	210,00	210,00	330,00	470,00	640,00
	bis	20,00 m³	je Einsatz	290,00	290,00	390,00	500,00	665,00
	bis	30,00 m³	je Einsatz	360,00	360,00	460,00	560,00	695,00
	bis	100,00 m³	je m³	11,50	11,50	15,00	19,00	22,50
	bis	200,00 m³	je m³	11,00	11,00	14,00	18,00	21,50
	bis	300,00 m³	je m³	10,50	10,50	13,00	17,00	20,00
	über	300,00 m³	je m³	10,25	10,25	12,00	16,00	19,00
4) Mindestrechnungsbetrag (inkl. Grundpreis)			pauschal	330,00	330,00	480,00	655,00	870,00
5) Mindestfördermenge			m³/Std.	18,00	18,00	18,00	20,00	25,00
6) Stundensatz (bei Unterschreitung der Mindestfördermenge, berechnet von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)			je Std.	150,00	150,00	220,00	285,00	355,00
7) Fließestrichpumpe: inkl. An- und Abfahrt und inkl. 20 m Schlauch 38,00 Euro/m³ , zuzüglich 3) Sonderleistungen . Mindestrechnungsbetrag 230,00 Euro .								

Der Mietpreis errechnet sich aus Grundpreis 1) + Nutzungspreis 2) + evtl. Sonderleistungen und Zuschlägen 3). Nutzungspreis 2):

Der Preis richtet sich nach der Fördermenge in m³ je Einsatz.

Der Mindestrechnungsbetrag 4) bezieht sich nur auf die Nutzungspreise. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge 5) erfolgt die Berechnung nach Stundensatz 6), gerechnet von Ankunft bis Abfahrt von der Baustelle.

Der Mindestrechnungsbetrag sowie die Fließestrichpumpe sind nicht rabattfähig. Stundenberechnung erfolgt von Ankunft bis Abfahrt von der Baustelle.

Eventuelle Leistungen oder Zusatzleistungen werden gesondert nach Aufwand berechnet (z.B. zusätzlicher Materialtransport, Rundverteiler, etc.)

3) Sonderleistungen und Zuschläge

Preise in EURO zzgl. MwSt.						
Standortwechsel auf Baustelle (nur bei Abrechnung nach m³)	je Stück	60,00	60,00	85,00	155,00	205,00
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	pauschal	200,00	200,00	240,00	300,00	350,00
Vergebliche Anfahrt oder Abbestellung am Einsatztag	je Wechsel	290,00	290,00	440,00	570,00	800,00
Bereitstellung einer Ersatzpumpe	je Std.	110,00	110,00	150,00	180,00	220,00
Anpumphilfe	je Stück	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Rohrleitung + Schlauchleitung DN 65 bis DN 100	je lfd. Meter	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
Reduzierung, je Rohrbogen	je Stück	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Zuschlag Faserbeton, Schwerbeton, Beton ab C 40/50	je m³	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
An- und Abtransport zusätzl. Rohr-/Schlauchleitung, MRV	je Std.	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Einsatz wochentags ab 18.00 Uhr und Samstagzuschlag	je Std.	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Einsatz an Sonn- und Feiertagen	je Std.	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Saisonzuschlag vom 15.11. bis 15.03.	pauschal	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Mechanischer Rundverteiler (MRV)	je m³	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Gestellung 2. Maschinist	je Std.	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
Schwerlastgenehmigung ab M 52 (Begleitfahrzeug nach Aufwand)	je Einsatz	-	-	-	-	80,00
Betonabsperventil (nicht bei allen Pumpen verfügbar)	je Einsatz	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00

Bemerkungen

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

A Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.

B Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- und Schlauchleitungen

C Bei Rohrverlegung:

Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung oder Zementschlempe zum Anpumpen.

D Möglichkeiten zum Reinigen der Betonpumpe, Rohr- und Schlauchleitungen auf der Baustelle.

Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein.

E Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls Aufwandsentschädigung pauschal 150,00 Euro.

F Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiter zu berechnen.

Diesel + Ölpreisbasis: Januar 2018

G Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skonto abzug)

H Mindestbindemittelgehalt (MBG) für pumpfähigen Beton 260 kg/m³, ab C16/20 MBG für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³, ab C25/30 XC4, XF1 DN 65 nur 16 mm Größtkorn.

Mietbedingungen:

Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, werksbedingte Verspätungen oder Defekten etc., werden Schadensansprüche ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „Leistungen“) durch die Transportbetongesellschaft oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (nachfolgend gemeinsam der „Verkäufer“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „Kunde“).
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
 - 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „Verkaufs-AGB“), und
 - 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „BFG-AGB“).
- 1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betonpumpendienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziffer A. 1 genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltslos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden ein Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probenentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
- 3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. Ziffer A. 4.2 verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.
- 5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszuschläge, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zuschläge (z.B. Saisonzuschlag, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
- 5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.

- 5.5 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.
 - 5.6 Zuschläge (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Einführung der Maut auf von der Lieferung betroffenen Bundesstraßen).
 - 5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziffer A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
 - 5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.
 - 5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
 - 5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
 - 5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
 - 5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.
- ### 6. Haftung
- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.
 - 6.2 Neben der Haftung nach Ziffer A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.
 - 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.
- ### 7. Verjährung
- Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.
- ### 8. Sonstiges
- 8.1 Der Kunde willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.
 - 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
 - 8.3 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
 - 8.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Kollisionsrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „Verkaufs-AGB“).
- 1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach Ziffer B. 2.1 und 2.2 berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° Celsius oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefahrübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
 - 3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
 - 3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verleadeanlagen des Verkäufers angepasst sein.
 - 3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Beladung selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

- 4.1 Allgemeines
 - 4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.
 - 4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.
 - 4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer A. 6 der AGB.
- 4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
 - 4.2.1 Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
 - 4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.

- 4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziffer B. 4.2.2) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.
- 4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Mängelrüge

- 5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.
- 5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - 5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.
 - 5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.
- 6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltsvermögen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm heraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtung auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

- 7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchs nachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchs nachlasses.
- 7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchs nachlasses.
- 7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und übereignungen des Vorbehalts Eigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugs ermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Einsatz von Betonfördergeräten (die „BFG-AGB“).
- 1.2 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Allgemeines

- 2.1 Bei vereinbarter Abrechnung nach Zeiten beginnen diese mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vereinbarten Einsatzort und enden mit dessen Abfahrt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zeiten ist die Tachoscheibe oder das EG-Kontrollgerät des Betonfördergerätes maßgebend, es sei denn, ein anderer Zeitpunkt wird durch den Kunden nachgewiesen.
- 2.2 Der Kunde ist für die Auswahl der für den beabsichtigten Verwendungszweck geeigneten Betonfördergeräte, insbesondere für die benötigte Mastgröße, selbst verantwortlich.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Haftungsumfang

- 4.1 Soweit der Verkäufer nicht Lieferant des geförderten Betons ist, ist der Verkäufer für die Qualität des geförderten Betons oder das Betonierergebnis nicht verantwortlich.
- 4.2 Eine Haftung für Hinweise auf DIN-Normen, Maße, Gewichte, mögliche Fördermengen, Empfehlungen zur Mastgröße etc. wird vom Verkäufer nicht übernommen.

5. Nebenpflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Betonfördergeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Betonfördergeräte am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken.
- 5.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der Betonfördergeräte eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis 40 t) unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg und Standplatz voraus. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Aufstellungsort über eine ausreichende Wendemöglichkeit verfügt und hat dem Verkäufer einen Fahrzeuginweise für das Rangieren mit seinem Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass eventuelle stromführende Leitungen im Arbeitsbereich (Betonfördergerät) stromlos geschaltet sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden.
- 5.3 Der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbaufäche muss vom Kunden so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder Ähnliches geschädigt werden können.
- 5.4 Der Kunde hat am Aufstellungsort das erforderliche Personal kostenlos bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch den Verkäufer-Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes, insbesondere der Rohr- und Schlauchleitungen, ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang kostenlos Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.
- 5.5 Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 5.6 Der Kunde hat dem Verkäufer kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpen und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht.
- 5.7 Bei bauseits gestelltem Beton hat der Kunde dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit dem Betonfördergerät geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung von 0 bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch- und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden.
- 5.8 Ergeben sich beim Pumpen von bauseits gestelltem Beton Schwierigkeiten, trägt der Kunde die Beweislast, dass der Beton pumpfähig war und die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern eingehalten sind. Kann der Beweis nicht erbracht werden, so hat er dem Verkäufer Ersatz für hierdurch entstehende Verzögerungen und Schäden zu leisten. Der Kunde haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.
- 5.9 Unterbleibt die vom Verkäufer geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so wird der Ausfall der bestellten Betonfördergeräte nach den in der Preisliste des Verkäufers aufgeführten Preisen in Rechnung gestellt. Ziffer A. 5.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

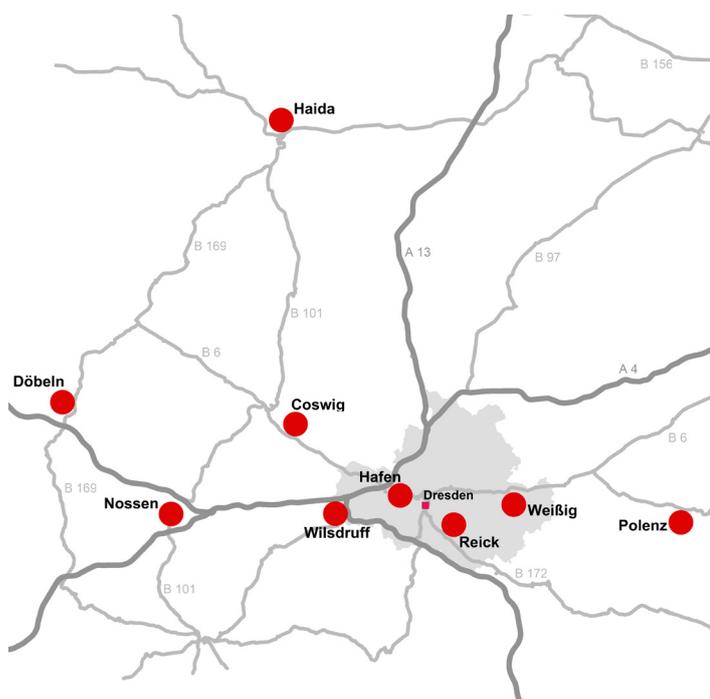
6. Sicherheit

- 6.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die der Verkäufer gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, schon jetzt alle seine – auch künftig entstehenden – Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung das Betonfördergerät eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes des Verkäufers mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an.
- 6.2 Auf Verlangen hat der Kunde dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Ziffer C. 6.1 erläuterten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- 6.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Verkäufer wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 6.4 Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderung an den Verkäufer abzutreten sind.
- 6.5 Bei laufenden Rechnungen gelten die o. g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 6.6 Der Wert der Forderungen des Verkäufers entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Vertragspreis zuzüglich 10 %. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Verkäufers nach Satz 1 um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Selbstkosten des Verkäufers, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, ohne dass der Verkäufer dieses zu vertreten hat, so ist der Verkäufer ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis für die Betonfördergeräte um diese Kostensteigerung zu berichtigen, wenn die Vertragserfüllung frühestens vier Wochen nach Vertragschluss erfolgt.
- 7.2 Zuschläge, wie z. B. für das zur Verfügung stellen der Betonfördergeräte außerhalb der normalen Geschäftszeiten, werden gemäß Preisliste berechnet. Ziffer A. 5.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Liefergebietskarte



SCHWENK Beton Dresden GmbH & Co. KG

An der Prießnitzau 18 | 01328 Dresden

Zentraldisposition

An der Prießnitzau 18
01328 Dresden
Tel. +49 351 26611-22
Fax +49 351 26611-33
E-Mail dispo.dresden@schwenk.de

Werk 3071 Dresden-Weißig

An der Prießnitzau 18
01328 Dresden
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3079 Nossen

Augustusberg 62/B 101
01683 Nossen
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3073 Dresden Hafen

Magdeburger Straße 58
01067 Dresden
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3080 Dresden-Reick

Seidnitzer Weg 13
01237 Dresden
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3075 Haida

Am Weinberg
04932 Röderland OT Haida
Tel. +49 3533 2121

Werk 3245 Coswig

Ziegelweg 3
01640 Coswig
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3077 Polenz

Am Karrenberg 9
01844 Neustadt i. Sa. OT Polenz
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3373 Döbeln

Döschützer Landstraße 61
04749 Ostrau OT Noschkowitz
Tel. +49 343 24221-13

Werk 3078 Wilsdruff

Hühndorfer Höhe 20
01723 Wilsdruff
Tel. +49 351 26611-22

Zentraler Vertrieb

Hühndorfer Höhe 20
01723 Wilsdruff
Tel. +49 35204 3923-0
Fax +49 35204 3923-19
E-Mail info.dresden@schwenk.de

